

den versicherten Gebäuden sich noch nicht ereignet hat, mit einer Geldbuße von 100 Thlr. oder dafern solche nicht einzubringen, mit 3monatlicher Gefängnißstrafe zu belegen. — b) In dem Falle aber, wenn die Contravention erst nach eingetretene Brandunglück entdeckt wird, nicht allein des Anspruchs auf die außerdem aus der Landesanstalt etwa zu erwartende Immobilial-Brandvergütung für das verbotswidrig bei einer andern Anstalt versicherte Gebäude verlustig, sondern es unterliegt auch die, sei es für Gebäude oder bewegliche Gegenstände, aus andern in- oder ausländischen Anstalten ihm zukommende Entschädigungssumme der Confiscation zum Besten der Landesversicherungsanstalt und es ist, dafern diese Vergütungssumme bereits erhoben oder sonst nicht sofort zu erlangen wäre, solche durch einen von der Directorial-Commission auf Anzeige der Ortsobrigkeit der Anstalt zu bestellenden Actor von dem Contravenienten im geeigneten Rechtswege einzubringen, nicht minder dann, wenn sich die Erfolglosigkeit der zu rechtlicher Einbringung des Betrags der Vergütungssumme ergäbe, der Contravenient mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen. — Auch sollen Geschäftsführer, Agenten oder Reisediener fremder Assuranzanstalten, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, im Lande nicht geduldet werden, sie sind vielmehr vorkommenden Falls anzuhalten, und mit einer Geldbuße von 25. Thlr. oder, dafern diese von ihnen nicht zu erlangen, mit 4wöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen, nach deren Vollstreckung aber über die Grenze zu weisen.

Secretair Harz hat dem Präsidio zu diesem §. ein Amendement übergeben, womit er am Schlusse des §. 8. noch folgenden Zusatz beantragt: „Inländische Agenten, welche zu einer vorschriftswidrigen Versicherung wissentlich die Hand bieten, sind mit dem Verluste der Concession, oder, wenn ihnen eine solche nicht ertheilt worden ist, ebenfalls mit einer Geldstrafe von 25 Thlrn., und dafern diese nicht zu erlangen, mit 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.“ — Der Antragsteller bemerkt zur Unterstützung seines Amendements, daß ihn hierzu besonders der Umstand veranlaßt habe, weil nach Aufhebung der Verordnung vom 23. Juli 1828 es an jeder Bestimmung über die Bestrafung inländischer Agenten, welche sich in unerlaubte Versicherungen einließen, fehle, am Schlusse des §. nach der Fassung der 2. Kammer aber lediglich nur von Ausländern die Rede sei.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er verkenne zwar nicht das Zweckdienliche des Antrags, glaube aber, daß selbiger seine Erledigung finden werde, wenn er bemerke, daß eine gesetzliche Bestimmung hierüber bereits bestehe, da §. 93. nicht die ganze Verordnung vom 23. Juli 1828 aufgehoben habe, sondern nur die 3 ersten §§. derselben.

Secretair v. Zedtwitz: Er könne hierbei den Wunsch nicht unterdrücken, jene Verordnung lieber gänzlich aufzuheben und den Inhalt der von ihr gültig bleibenden Theile mit in das vorliegende Gesetz zu bringen. — Man beschließt, diesen Gegenstand bei §. 93. wieder zur Sprache zu bringen.

Bürgermeister Gottschald: Die Bestimmung des §. 8. überhaupt anlangend, so scheine sie ihm dem Zwecke des vorliegenden Gesetzes geradezu zuwider zu laufen; denn die Caducitäten, welche das Gesetz zu vermeiden suche, würden durch die Bestimmung, daß derjenige, welcher ohne Erlaubniß in einer andern Anstalt versichere, nicht nur mit Confiscation der aus fremden, sondern auch aus dem inländischen Institute zu ziehenden Vergütungssumme bestraft werden solle, gerade noch mehr

herbeigeführt. Man strafe dann doppelt, und bei eintretendem Gefängniß sogar dreifach. Ihm scheine die Confiscation der aus dem Auslande eingehenden Vergütung völlig hinreichend zu sein.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er würde, in Erwägung, daß der Hinterzieher des Gesetzes keineswegs seine Absicht zu Erlangung einer unverhältnißmäßigen Versicherungsquote erreichen solle, und daher die Confiscation weniger als Strafe, sondern mehr als Vorbeugungsmaßregel anzusehen sein möchte, für den §. des Gesetzentwurfs stimmen, wenn es sich hier allein um Begehungs-, nicht auch um Unterlassungssünden handle, die auf ein vielleicht unbedeutendes Versehen sich begründen könnten, und unterstütze sonach den Gottschald'schen Antrag.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Man müsse hierbei besonders zwei Fälle unterscheiden. Seien bloß Mobilien widerrechtlich versichert worden, so erfolge lediglich nur die Confiscation der Vergütungssumme. Die Einziehung der Vergütung aus der Landesanstalt hingegen setze verbotswidrig versicherte Gebäude voraus. Glaube man aber, daß darin eine Dunkelheit liege, wenn im Eingange des §. auch des §. 7. Erwähnung geschehe, so möge man den Anfang des §. in die Fassung bringen: „Wird auch nur beziehendlich gegen Einen der §§. 6. und 7. ic.“

Der Antrag des Bürgermeisters Gottschald wird hierauf mit 21 gegen 10 Stimmen verworfen, der des Regierungskommissars hingegen einstimmig angenommen.

Dem Bemerkten des Bürgermeisters Hübler, daß es in der Fassung der 2. Kammer sub a. statt „Gebäude“ wohl „Gegenstände“ heißen müsse, pflichtet man übrigens allgemein bei.

Es wird hierauf die Frage: Tritt man der Fassung der 2. Kammer §. 8. unter Einschaltung des Wortes „beziehendlich“ bei? einstimmig bejahet.

§. 9. betrifft die Behörden zu Verwaltung der Anstalt (s. dens. in Nr. 145. d. Bl. S. 1131.).

Dieser §. wird ohne Gegenerinnerung einstimmig unverändert beibehalten.

§. 10. (s. dens. in Nr. 145. d. Bl. S. 1131.).

Die Deputation begutachtet hierzu:

Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die mit den Brandversicherungsangelegenheiten verbundenen Geschäfte zum Ressort der Verwaltungsbehörden gehören müssen, die feste Bildung der Unterbehörden aber noch den zu treffenden organischen Einrichtungen vorbehalten bleibt, so scheint es ganz sachgemäß, anstatt der im Gesetzentwurfe sub a. b. und c. namentlich aufgeführten Behörden, nur im Allgemeinen „die Ortsobrigkeiten in Verwaltungssachen“ als diejenigen Behörden zu bezeichnen, an welche die Verfügungen der Directorial-Commission zu erlassen sind. — Gleicher Ansicht ist auch die jenseitige Kammer gewesen.

Die Kammer genehmiget sowohl den Vorschlag der Deputation, als nimmt auch unter dieser Abänderung den §. selbst einstimmig an.

§. 11. (s. dens. in Nr. 145. d. Bl. S. 1133.).

Referent erwähnt, daß wohl auch hier das Wort „Societät“ in „Anstalt“ zu verwandeln sein werde. — Dieß wird hinreichend unterstützt, und der §. 11. mit dieser Veränderung einstimmig genehmigt.